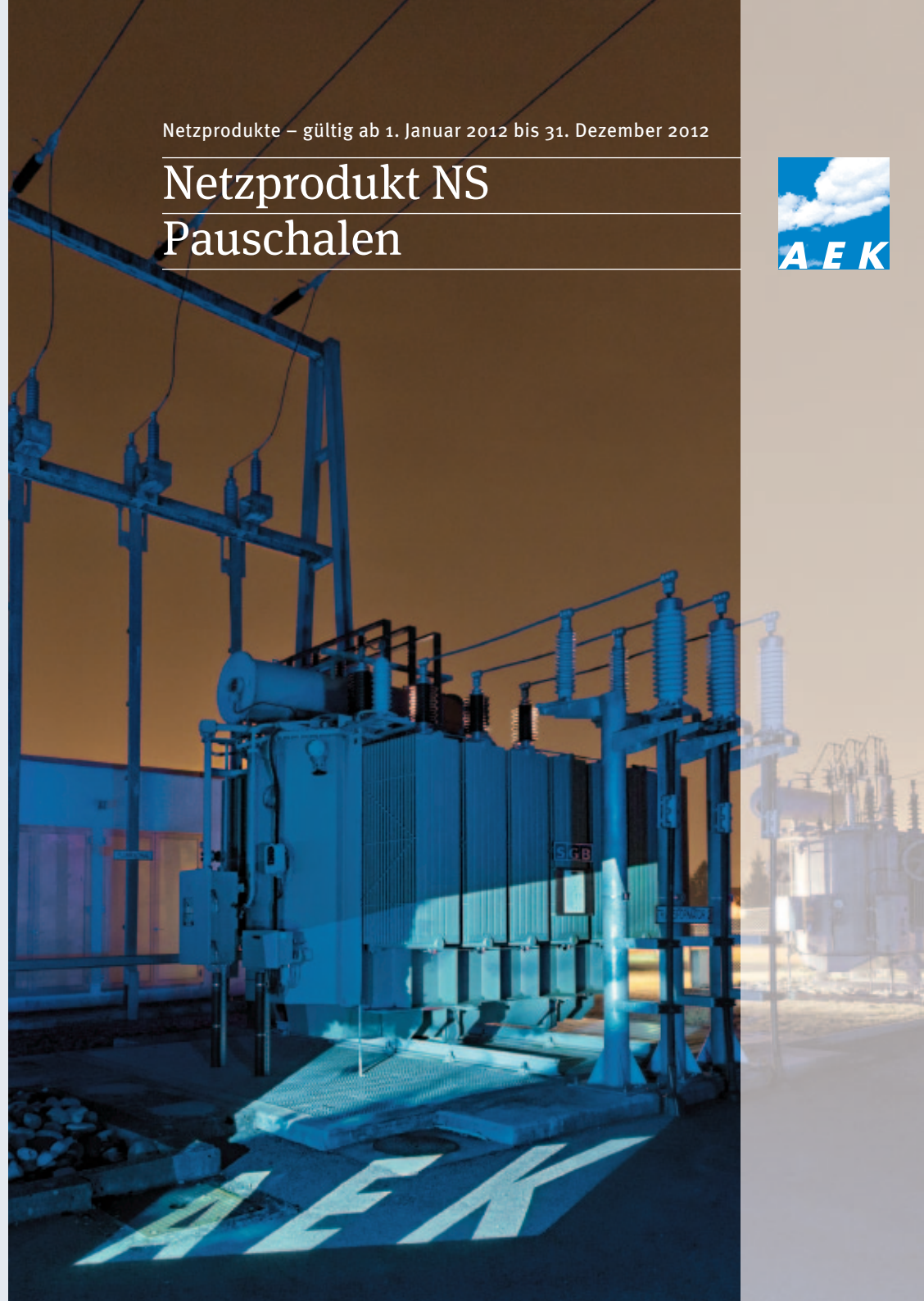


Netzprodukte – gültig ab 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012

# Netzprodukt NS Pauschalen



AEK Energie AG  
Westbahnhofstrasse 3  
4502 Solothurn  
Telefon 032 624 88 88  
Telefax 032 624 88 00  
info@aek.ch  
www.aek.ch



## Netzprodukt NS Pauschalen

gültig ab 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012

Das Netzprodukt NS Pauschalen gilt für alle Kunden mit einer ungemessenen Abgabestelle auf der Niederspannung NS (400 Volt). Es kommt für Kleinverbraucher wie Antennenverstärker, Billetautomaten, Telefonkabinen, Blinklichtanlagen, Verkehrsspiegel usw. zur Anwendung, die einen kleinen und konstanten Verbrauch haben und wo der Platz für den Einbau einer Messeinrichtung nicht vorhanden ist. Die Bezugsmenge wird entweder aus dem Datenblatt des angeschlossenen Gerätes oder mit einer temporären Messung ermittelt. Das Netzprodukt NS Pauschalen setzt sich aus den Preiselementen «Netznutzung» und «Abgaben» zusammen.

### Preiselemente

Bei den Preisen inkl. 8.0% MwSt. handelt es sich um kaufmännisch gerundete Angaben.

<b>Netznutzung</b>	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Wirkenergie (Rp./kWh)	14.50	15.66
Systemdienstleistung (Rp./kWh)	0.46	0.50

<b>Abgaben</b>	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Bundesabgabe zur Förderung erneuerbarer Energien KEV (Rp./kWh)	0.35	0.38
Bundesabgabe zum Schutz der Gewässer und Fische (Rp./kWh)	0.10	0.11
Abgaben an Gemeinden Typ 1 (Rp./kWh)	1.10	1.19
Abgaben an Gemeinden Typ 2 (Rp./kWh)	1.00	1.08

Stand 25. August 2011

### Beschreibung der Preiselemente und deren Konditionen

- Wirkenergie: Bei der Wirkenergie gilt rund um die Uhr der gleiche Preisansatz. In diesem sind nebst den Netznutzungskosten auch die Aufwände für die Ermittlung der Bezugsmenge und Abrechnung enthalten.
- Systemdienstleistungen: Leistungen, die von Swissgrid erbracht und verrechnet werden. Swissgrid trägt die Verantwortung für das Schweizer Übertragungsnetz. Der Ansatz 2012 beträgt 0.46 Rp./kWh (gemäss StromVV Art. 22).
- Bundesabgabe zur Förderung erneuerbarer Energien KEV: Diese Abgabe ist vom Bund vorgegeben und dient der Förderung erneuerbarer Energien (kostendeckende Einspeisevergütung/Mehrkostenfinanzierung). Sie darf maximal 0.6 Rp./kWh betragen und wird vom Bundesamt für Energie jährlich neu festgelegt. Der Ansatz 2012 beträgt 0.35 Rp./kWh.
- Bundesabgabe zum Schutz der Gewässer und Fische: Diese Abgabe ist vom Bund vorgegeben und dient der Finanzierung von Gewässerschutzmassnahmen. Der Ansatz 2012 beträgt 0.10 Rp./kWh.
- Abgaben an Gemeinden Typ 1: Die Abgaben an Gemeinden vom Typ 1 werden pro Monat und Messstelle auf maximal CHF 25.– begrenzt und gelten für alle Kunden in folgenden Gemeinden: Aeschi-Burgäschli, Balm, Bellach, Bettlach, Bolken, Deitingen, Feldbrunnen-St. Niklaus, Flumenthal, Gänsbrunnen, Günsberg, Heinrichswil-Winistorf, Hersiwil, Hubersdorf, Kammersrohr, Niederwil, Oberdorf, Obergerlafingen, Rechterswil, Riedholz, Rüttenen, Selzach, Welschenrohr und Zielebach.
- Abgaben an Gemeinden Typ 2: Die Abgaben an Gemeinden vom Typ 2 werden allen Kunden erhoben, die am gemeindeeigenen Niederspannungsnetz folgender Gemeinden angeschlossen sind: Gerlafingen, Kriegstetten, Langendorf, Lommiswil, Luterbach, Subingen und Zuchwil.

### Messstandard

- Für den Anschluss einer Anlage ohne Messung an das Verteilnetz der AEK ist die Bewilligung der AEK erforderlich.

Ergänzende Grundlagen sind die aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für die Nutzung des AEK-Netzes durch den Endverbraucher und für den Anschluss an das AEK-Netz.

Die Preise gelten vom 1. Januar 2012 bis am 31. Dezember 2012. Preisanpassungen wegen gesetzlichen Änderungen, allfälligen Elcom Entscheidungen oder Änderungen bei den vorgelagerten Netzkosten der AEK bleiben vorbehalten.